



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

12.04.2021 III 71-1.6.510-12/21

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2354

Antragsteller:

Kendrion (Donaueschingen/Engelswies) GmbH August-Fischbach-Straße 1 78166 Donaueschingen

Geltungsdauer

vom: 12. April 2021 bis: 31. Juli 2023

Zulassungsgegenstand:

Geräte (Feststellvorrichtungen/Haftmagnete) "GT050R ..." für Feststellanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2354 vom 31. Juli 2018, geändert durch Bescheid vom 13. August 2019.





Seite 2 von 8 | 12. April 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 8 | 12. April 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Geräte (Feststellvorrichtungen/Haftmagnete, im Folgenden Feststellvorrichtung(en) genannt), der Baureihe "GT050R ..." für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse (auch im Zuge bahngebundener Förderanlagen), Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse - jeweils als Schiebe-, Huboder Rollabschlüsse -, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen. In Abhängigkeit des Aufbaus, der Haltekraft, der Leistung und der Schutzart der Feststellvorrichtungen werden die Ausführungen

- GT050R001.01
- GT050R001.11
- GT050R002.01
- GT050R002.11
- GT050R002.31
- GT050R002.61
- GT050R020.01
- GT050R024.01
- GT050R060.01
- GT050R061.01
- GT050R062.01
- GT050R071.00
- GT050R079.01
- GT050R080.01
- GT050R080.51
- GT050R081.01
- GT050R081.51
- GT050R089.01
- GT050R090.01
- GT050R091.01
- GT050R092.01
- GT050R109.01
- GT050R123.01
- GT050R131.01
- GT050R132.01
- GT050R153.01
- GT050R155.01
- GT050R001.12
- GT050R050.01 Ex

unterschieden.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für Feststellanlagen mit allgemeiner Bauartgenehmigung geeignet, wenn sie in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Feststellanlage aufgeführt sind.

Seite 4 von 8 | 12. April 2021

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben. Diese Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

2.1.2 Kennwerte der Feststellvorrichtungen der Baureihe "GT050R ..." (1,5 W)

Betriebsspannung: 24 VDC
Elektrische Leistung: 1,5 W
Haltekraft: 490 N

Tabelle 1: Beschreibung der Ausführungen der Feststellvorrichtungen der Baureihe "GT050R ..." (1,5 W)

Ausführung	Beschreibung	Schutz- art ²
GT050R001.01	Grundmagnet mit Litzen	IP00
GT050R001.11	Grundmagnet mit Anschlussgehäuse	IP20
GT050R002.01	Grundmagnet mit Grundplatte	IP00
GT050R002.11	Grundmagnet mit Grundplatte und Anschlussgehäuse	IP20
GT050R002.31	Grundmagnet mit Grundplatte und Gerätestecker	IP65
GT050R002.61	Grundmagnet mit Grundplatte und Abdeckhaube	IP20
GT050R020.01	Grundmagnet mit Magnethalterung für Bodenmontage im Aluminiumgehäuse	IP20
GT050R024.01	Unterputzausführung im Stahldesign	IP20
GT050R060.01	Grundmagnet mit Magnethalterung für Bodenmontage im Kunststoffgehäuse	IP20
GT050R061.01	Grundmagnet im Kunststoffgehäuse für Wandmontage	IP20
GT050R062.01	Grundmagnet im Kunststoffgehäuse für Wandmontage mit zwei seitlichen Kabeleinführungen	IP20
GT050R071.00	Grundmagnet auf Stahlplatte mit Mikroschalter und Anschlussklemme	IP20
GT050R079.01	Wand-/Bodenmontage mit Kunststoff-Schwenkkopf	IP20
GT050R080.01	Wand-/Bodenmontage mit Kunststoffsockel und Kunststoff-Schwenkkopf	IP20
GT050R080.51	Wand-/Bodenmontage mit Kunststoffsockel und Kunststoff-Schwenkkopf mit Anschlussgehäuse	IP65
GT050R081.01	Grundmagnet auf Kunststoffsockel	IP20
GT050R081.51	Grundmagnet auf Kunststoffsockel mit Anschlussgehäuse	IP65

Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Herstellerangaben

Seite 5 von 8 | 12. April 2021

Ausführung	Beschreibung	Schutz- art ²
GT050R089.01	Wand-/Bodenmontage mit Aluminium-Schwenkkopf	IP20
GT050R090.01	Unterputzausführung im Kunststoffdesign	IP20
GT050R091.01	Grundmagnet im Kunststoffgehäuse für Wandmontage mit Anschlussbox	IP20
GT050R092.01	Grundmagnet im Kunststoffgehäuse für Wandmontage mit Anschlussbox und Kabelverschraubungen	IP65
GT050R109.01	Grundmagnet auf Stahlrohr für Wandmontage	IP20
GT050R123.01	Wand-/Bodenmontage mit Aluminium-Schwenkkopf ohne Unterbrechertaster	IP20
GT050R131.01	Grundmagnet mit Litzenauslass nach unten	IP00
GT050R132.01	Grundmagnet auf Stahlplatte mit Mikroschalter und Kabel	IP00
GT050R153.01	Grundmagnet mit Stahlgrundplatte und Abdeckklemme	IP20
GT050R155.01	Grundmagnet im Kunststoffgehäuse für Wandmontage mit einer seitlichen Kabeleinführung	IP20

Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers:

Lufttemperatur: -5 °C bis +55 °C

2.1.3 Kennwerte der Feststellvorrichtungen der Baureihe "GT050R ..." (3,0 W)

Betriebsspannung: 24 VDC
Elektrische Leistung: 3,0 W
Haltekraft: 588 N

Tabelle 2: Beschreibung der Ausführungen der Feststellvorrichtungen der Baureihe "GT050R ..." (3,0 W)

Ausführung	Beschreibung	Schutz- art²
GT050R001.12	Grundmagnet mit Anschlussgehäuse	IP20
GT050R050.01 Ex	ATEX Haftmagnet im Gussgehäuse mit Magneteinsatz GT050R051.01*, vernickelt**	IP65

^{*} die Änderungen gemäß Stellungnahme des VdS Schadenverhütung vom 25.03.2021 sind zu beachten

Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers:

Lufttemperatur: -5 °C bis +55 °C

^{*} für vernickelte Magnetausführungen ist eine entsprechende vernickelte Ankerplatten-Ausführung zu wählen



Seite 6 von 8 | 12. April 2021

2.1.4 Zugehörige Ankerplatten

Durchmesser 55 mm

Tabelle 3: Beschreibung der zugehörigen Ankerplatten

Ausführung	Beschreibung	
GT050R005-200	Standardanker (Anschlagwinkel max. 5 °) mit Schockabsorber	
GT050R006-200	Winkelanker (Winkeleinstellung ±60 °) mit Schockabsorber	
GT050R007-200	Teleskopanker (Federweg ca. 20 mm, Anschlagwinkel max. 5 °) mit Schockabsorber	
GT050R105-200	Standardanker (Anschlagwinkel max. 5 °) mit Schockabsorber, vernickelt*	
GT050R106-200	Winkelanker (Winkeleinstellung ±60 °) mit Schockabsorber, vernickelt*	
GT050R107-200	Teleskopanker (Federweg ca. 20 mm, Anschlagwinkel max. 5 °) mit Schockabsorber, vernickelt*	
* für vernickelte Magnetausführungen ist eine entsprechende vernickelte Ankerplatten-Ausführung zu wählen		

Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers:

Lufttemperatur:

-5 °C bis +55 °C

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Feststellvorrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Feststellvorrichtung oder ihr Lieferschein oder die Anlagen zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Feststellvorrichtung oder dem Lieferschein oder den Anlagen zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Feststellvorrichtung "GT050R...³"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.510-2354
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellvorrichtung eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Ergänzung um die Bezeichnung der betreffenden Ausführung



Seite 7 von 8 | 12. April 2021

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellvorrichtung eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellvorrichtung auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Feststellvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Prüfungen hat der Hersteller der Feststellvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Feststellvorrichtung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Feststellvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Feststellvorrichtung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Feststellvorrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Feststellvorrichtungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Feststellvorrichtungen hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten und Materialien gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen,
- ihres bestimmungsgemäßen Ablöseverhaltens (24-Stunden-Prüfung) sowie ihrer Abdrückkraft von
 - ≥ 40 N für die Ausführungen nach Tabelle 1 und
 - ≥ 65 N für die Ausführungen nach Tabelle 2

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile



Seite 8 von 8 | 12. April 2021

- Datum der Herstellung und der Prüfung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremd-überwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feststellvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Feststellvorrichtungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Feststellvorrichtungen sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Feststellvorrichtung durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt